

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

per E-Mail:

Regierungen
Untere Bauaufsichtsbehörden

Bayern.
Die Zukunft.

| | | | |
|---------------------------------|---|------------------------------------|---|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen IIB9-4170-004/16 | Bearbeiter Herr Dr.-Ing. Hechtl | München 31.07.2017 |
| | Telefon / - Fax 089 2192-3485 / -13485 | Zimmer LAZ67-1302 | E-Mail Andreas.Hechtl@stmi.bayern.de |

**Vollzug des Bauproduktenrechtes;
Umsetzung des Urteils des EuGH vom 16.10.2014 in der Rs. C-100/13
Rundschreiben betreffend den bauaufsichtlichen Vollzug harmonisierter
Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ab dem 16.10.2016**

Anlage:

Vollzugshinweise vom 14.10.2016 (Az. IIB4-4170-004/16)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14.10.2016 (Az. IIB4-4170-004/16) informierte die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr über den Vollzug des Bauproduktenrechts bei harmonisierten Bauprodukten nach VO (EU) 305/2011 (Bauproduktenverordnung). Es wurde darauf hingewiesen, dass für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung tragen, die Bestimmungen nach Art. 15ff. Bayer. Bauordnung (BayBO) ab dem 16.10.2016 nicht mehr zu vollziehen sind. Zur im Bedarfsfall erforderlichen Darlegung des bauaufsichtlichen Anforderungsniveaus wurde erläutert, dass dafür Leistungserklärungen, bauaufsichtliche Zulassungen und Prüfzeugnisse sowie freiwillige Herstellerangaben in Betracht kommen.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs in den Ländern ist bei der Verwendung von Bauprodukten nach DIN EN 13162 in Bezug auf die Anforderung „nichtbrennbar“ oder „schwerentflammbar“, bei denen sicherzustellen ist, dass es nicht durch unbemerkt fortschreitendes Glimmen und/oder Schwelen zu einer Brandausbreitung kommt, Folgendes zu beachten:

Die in den Vollzugshinweisen vom 14.10.2016 erläuterten Vorschläge für (freiwillige) Nachweismöglichkeiten von fehlenden Produktmerkmalen, die nicht auf der Grundlage einer harmonisierten Norm, einem Europäischen Bewertungsdokument (EAD) und auch nicht auf der Grundlage einer sonstigen technischen Baubestimmung nachgewiesen werden können, sind bei Produkten nach DIN EN 13162 nicht anzuwenden; dies gilt insbesondere für die ersatzweise Verwendung von ehemaligen bauaufsichtlichen Zulassungen als Nachweisdokument. Im Zuge ggf. stattfindender bauaufsichtlicher Kontrollen genügt die Vorlage der Bewertung im Rahmen der europäischen Prüfnorm DIN EN 16733:2016-07, um die Bauwerksanforderungen zu erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Frisch
Ministerialdirigentin